

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2018/2438								
FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		A. Allgemeine Gebührensätze				A. Allgemeine Gebührensätze		
	6.	Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw.			6.	Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw.		Trennung nach Schwarz-Weiß-Kopien und Farbkopien; Farbkopien sind teurer
					6.1	Schwarz/weiß-Kopien		
		Format DIN A4	1,05 €		6.1.1	bis zum Format DIN A4 für jede Seite	1,05 €	
		Format DIN A3	2,10 €		6.1.2	bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	2,10 €	
					6.2	Farbkopien		
					6.2.1	bis zum Format DIN A4 für jede Seite	1,50 €	
					6.2.2	bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	3,00 €	
					13.	Versendung von Akten an Rechtsanwälte oder Verfahrensbeteiligte		bei Tarifstelle 36.1 gelöscht und in Allg. Gebührensätze aufgenommen, da für alle FB Gültigkeit hat
						bis 100 Seiten	12,80 €	
						ab 101 Seiten	18,00 €	neue Gebühr wegen größerem Aufwand
					14.	Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Bescheinigungen und Nachweisen etc. in Papierform, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je Ausfertigung	3,00 €	neuer Tarif, da die Leistung in der AVerwGebO NRW nur vereinzelt geregelt ist, betrifft aber alle FB

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
					15.	Bereitstellen von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00 €	neuer Tarif, da auf absehbare Zeit vieles auf E-Akten umgestellt wird (gemäß Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW)
					16.	Allgemeine Leistungen		
						Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (z.B. Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten/Leistungen aller Art)		neuer Tarif, da manche Leistungen weder in der AVerwGebO NRW noch in Spezialgesetzen oder der städt. VGS geregelt sind. Mit dieser Ziffer wird ein Auffangtatbestand geschaffen, mit dessen Hilfe für solche Leistungen eine Verwaltungsgebühr erhoben werden kann.
						- je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,00 €	
						- soweit eine Bemessung nach dem vorstehenden Tarif nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	2,50 € - 250,00 €	

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		B. Besondere Gebührensätze				B. Besondere Gebührensätze		
01		Oberbürgermeister, Rat und Bezirke						
	01.1	Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen 1994 Schutzgebühr 1996 Schutzgebühr 1999 Schutzgebühr 2001 Schutzgebühr 2003 Schutzgebühr 2005 Schutzgebühr 2009 Schutzgebühr bei Postversand zuzüglich Portokosten	2,50 € 4,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 €					Gebühr entfällt hier, zukünftig beim FB 36 (siehe neue Ziffer 36.1)
				20		Finanzen		
					20.1	Bescheinigung der Aufwendungen für Betreuungs- oder Verpflegungskosten pro Kind	15,00 €	neuer Tarif, um Verwaltungsaufwand abzudecken, Bescheinigung ist nicht zwingend erforderlich
					20.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €	neuer Tarif, um Verwaltungsaufwand abzudecken

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
36		Straßenverkehr		36		Bürger und Straßenverkehr		neuer Fachbereich wegen Zusammenlegung 33 und 36
	36.1	Versendung von Akten zur Einsichtnahme	12,00 €					neu unter A. Allgemeine Gebührensätze, Ziffer 13.
					36.1	Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen 1994 Schutzgebühr 1996 Schutzgebühr 1999 Schutzgebühr 2001 Schutzgebühr 2003 Schutzgebühr 2005 Schutzgebühr 2009 Schutzgebühr 2011 Schutzgebühr 2013 Schutzgebühr 2017 Schutzgebühr bei Postversand zuzüglich Portokosten	2,50 € 4,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 €	Gebühr vom FB 01 übernommen keine Erhöhung Erweiterung Schutzgebühr seit 2011
50		Soziales						
	50.1	Ausstellung einer Bescheinigung (Nachweisheft) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	7,50 €					aufgrund Umorganisation beim FB 50 und 53 wurde die Aufgabe dem FB 53 übertragen (siehe neue Ziffer 53.4)

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
53		Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)		53		Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)		
53.1		Gebühren für die gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) erbrachten Leistungen, amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten (einschl. einfacher körperlicher Untersuchungen mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlass von Kindesannahmen)						entfällt, da die Tarife in der Verwaltungsgebührenordnung NRW geregelt sind und diese der städt. Satzung vorgeht
53.1.1		Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung	30,00 €					entfällt, siehe Ziffer 53.1
53.1.2		Zeugnisse über ärztlichen Befund mit kurzer gutachterlicher Äußerung - Formbogengutachten	60,00 €					entfällt, siehe Ziffer 53.1
53.1.3		Stellungnahmen und Gutachten mit kurzer wissenschaftlicher Begründung	100,00 €					entfällt, siehe Ziffer 53.1
		Stellungnahmen und Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung	140,00 € - 280,00 €					entfällt, siehe Ziffer 53.1
		Abrechnung erfolgt nach Zeitumfang (Richtwert 70 €/Std.)						

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	53.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind (die Gebühren gem. Ziff. 53.1 zu erheben)						entfällt, siehe Ziffer 53.1
	53.2.1	0,7 bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O der GOÄ						entfällt, siehe Ziffer 53.1
	53.2.2	0,7 bis 1,5-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses						entfällt, siehe Ziffer 53.1
	53.2.3	0,7 bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ						entfällt, siehe Ziffer 53.1
	53.3	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind						entfällt, siehe Ziffer 53.1
	53.3.1	0,7 bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung						entfällt, siehe Ziffer 53.1

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	53.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des I. Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)						entfällt, siehe Ziffer 53.1
	53.4.1	einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen						entfällt, siehe Ziffer 53.1
	53.5	Gutachten im Rahmen der umweltmedizinischen Beratung (z.B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 € - 100,00 €		53.1	Gutachten im Rahmen der umweltmedizinischen Beratung (z.B. Wohnungsbesichtigung) Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand (Richtwert Gesundheitsaufseher 50,00 €/Std.; Arzt 75,00 €/Std.)	50,00 € - 100,00 €	neue Ziffer erweitert um Erklärung zum Zeitaufwand
	53.6	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gemäß § 18 i.V.m. § 28 ÖGDG	16,00 € - 27,00 €		53.2	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gemäß § 18 i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	16,00 € - 27,00 €	nur neue Ziffer
	53.7	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gemäß § 17 i.V.m. § 28 ÖGDG			53.3	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gemäß § 17 i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)		nur neue Ziffer
		- ohne Besichtigung	16,00 € - 27,00 €			- ohne Besichtigung	16,00 € - 27,00 €	
		- mit Besichtigung	27,00 € - 80,00 €			- mit Besichtigung	27,00 € - 80,00 €	

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
					53.4	Ausstellung einer Bescheinigung (Nachweisheft) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	7,50 €	Aufgabenübernahme aus dem FB 50 (siehe alte Ziffer 50.1)
61		Stadtplanung und Bauaufsicht		61		Stadtplanung		Trennung von FB 61 und 63
	61.9	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen - bei laufenden Vorgängen - bei archivierten Vorgängen (Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen der allgemeinen Gebührensätze zu erheben.) Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.	60,00 € 100,00 €					entfällt hier, neu beim FB 63
	61.10	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä. mündlich schriftlich	gebühren- frei 15,00 €		61.9	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä. mündlich schriftlich	gebühren- frei 15,00 €	nur Änderung der Ziffer
	61.11	Vorrangeinräumung	60,00 €					entfällt hier, neu beim FB 63
	61.12	Pfandhaftentlassungen	60,00 €					entfällt hier, neu beim FB 63
	61.13	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	60,00 €					entfällt hier, neu beim FB 63
	61.14	Zustimmung von Schuldhaftentlassungen	60,00 €					entfällt hier, neu beim FB 63

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	61.15	Bewilligung von Wohnungsbau-darlehen (einschl. Bediensteten-darlehen, Eigenkapitalersatzdar-lehen, Festbetragsdarlehen) im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 30.10.1978 bzw. 06.05.1981 in der Neufassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.1991 zuzüglich 0,25 v.H. der bewilligten Darlehenssumme	110,00 €					entfällt ersatzlos, Darlehen werden nicht mehr gewährt
	61.16	Bewilligung von Modernisierungs-maßnahmen lt. Richtlinien zur Neuschaffung und Erhaltung von Wohnraum in Leverkusen vom 10.04.1981 in der Neufassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.1991 - für die 1. geförderte Wohnung - je geförderte zusätzliche Wohnung bzw. 100 m ² - Höchstbetrag je Bewilligungs-bescheid	30,00 € 15,00 € 300,00 €					entfällt ersatzlos, Darlehen werden nicht mehr gewährt
	61.17	Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Anträgen auf Bedienstetendarlehen im Rahmen der Amtshilfe für Dritte	110,00 €					entfällt ersatzlos, Darlehen werden nicht mehr gewährt
		Entgeltordnung des Fachbereichs Kataster und Vermessung		62		Kataster und Vermessung		Die alte Entgeltordnung des FB 62 ist veraltet und die meisten Posten sind nicht mehr relevant. Die alte Entgeltordnung wird außer Kraft gesetzt, wenn die aktualisierte VGS in Kraft tritt. Die noch relevanten Posten werden in die Verwaltungs-gebührensatzung aufgenommen.

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	3.1	Amtliche Stadtkarte			62.3	Amtliche Stadtkarte		
		farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000			62.3.1	farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000	5,50 €	Steigerung der Produktionskosten. Anpassung des Stückpreises an marktübliche Vergleichspreise.
					62.3.2	farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 10.000	30,00 €	neues Produkt
					62.4	Amtliche Stadtkarte (pdf-Format)	je 30,00 €	neues angebotenes Format
						- im Maßstab 1 : 15.000 mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen) - ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen)		
						- im Maßstab 1 : 10.000 mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen) - ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen)		
	3.3	Stadtkarte s/w oder farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 40.000	0,50 €		62.5	Stadtkarte Maßstab 1 : 40.000 (farbig oder in Graustufen)	0,60 €	Steigerung der Produktionskosten
					62.6	Fahrradkarte 1 : 15.000	4,50 €	Steigerung der Produktionskosten
	3.7	Historische Karten			62.7	Historische Karten		
		- Schloss Morsbroich (farbige Ausgabe)	13,00 €			- Schloss Morsbroich (farbige Ausgabe)	13,00 €	
		- Bürgermeistereien (s/w Ausgabe)	6,00 €			- Bürgermeistereien (s/w Ausgabe)	6,00 €	
	3.8	Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der Straßenschlüssel und der Postleitzahlen	10,00 €		62.8	Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der Straßenschlüssel und der Postleitzahlen	10,00 €	

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	3.9	Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format) (mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel)	15,00 €		62.9	Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format) (mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel)	15,00 €	
	5.	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 3.1, 3.4 und 3.5 genannten Karten.			62.10	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten.		
		Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 3.1, 3.4 und 3.5 genannten Karten.				Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten.		
		Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung erhalten Schulen einen Rabatt von 50 % auf die unter Ziffer 3.1 genannten Amtlichen Stadtkarten.				Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Amtlichen Stadtkarten kostenfrei zur Verfügung gestellt.		Der Rabatt von 50 % wurde abgeändert in eine kostenfreie Abgabe von bis zu 10 Exemplaren
	12.	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.			62.11	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.		

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
				63		Bauaufsicht		Trennung von FB 61 und 63
					63.1	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen - bei laufenden Vorgängen - bei archivierten Vorgängen (Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen der allgemeinen Gebührensätze zu erheben.) Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.	60,00 € 100,00 €	alle Gebühren beim FB 63 wurden ohne Änderung vom FB 61 übernommen
					63.2	Vorrangeinräumung	60,00 €	
					63.3	Pfandhaftentlassungen	60,00 €	
					63.4	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	60,00 €	
					63.5	Zustimmung von Schuldhaftentlassungen	60,00 €	
66		Tiefbau		66		Tiefbau		
	66.1	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB	35,00 €		66.1	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB	40,00 €	Erhöhung der Gebühr um Verwaltungsaufwand abzudecken

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	66.2	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB mit erheblichem Aufwand	bis zu 100,00 €		66.2	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB mit erheblichem Aufwand	bis zu 120,00 €	Erhöhung der Gebühr um Verwaltungsaufwand abzudecken
67		Stadtgrün		67		Stadtgrün		
	67.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre)	10,00 €		67.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre)	20,00 €	Erhöhung der Gebühr um Verwaltungsaufwand abzudecken
	67.2	Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre)	40,00 €		67.2	Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre)	60,00 €	Erhöhung der Gebühr um Verwaltungsaufwand abzudecken